

## Formale Voraussetzungen für HTL-Absolventinnen und -Absolventen

---

Für die Zulassung zum Fachgespräch werden von der Zertifizierungsstelle folgende **formale Voraussetzungen** anhand Ihres Antrages überprüft:

- **Bildungsabschluss:** Die Voraussetzungen zum Bildungsabschluss liegen dann vor, wenn es sich um einen höheren technischen Bildungsabschluss handelt.
- **Praxis:** Die Voraussetzungen zur Praxis liegen dann vor, wenn die Praxis in Art, Dauer, Ausmaß und Zeitpunkt den gesetzlichen Regelungen entspricht.

### 1. Bildungsabschluss

Mit Ihrem **HTL-Abschluss** erfüllen Sie grundsätzlich die Voraussetzungen zum Bildungsabschluss. Bitte beachten Sie dazu jedoch folgende **Hinweise und Regelungen**:

- Die Ingenieur-Zertifizierung ist für eine bestimmte Fachrichtung zu beantragen. Die [Fachrichtungsverordnung](#) des Wirtschaftsministeriums listet alle Fachrichtungen auf, in denen ein Antrag möglich ist. Wenn die Fachrichtung Ihres HTL-Abschlusses nicht bzw. nicht mit der genauen Bezeichnung in dieser Liste aufscheint, ordnen Sie sich jener Fachrichtung zu, die Ihrer am nächsten kommt. Sollten Sie Fragen dazu haben, wenden Sie sich bitte an Ihre Zertifizierungsstelle.
- Haben Sie Ihren HTL-Abschluss in einer Kunst- oder Design-Fachrichtung erworben, können Sie nicht um den Ingenieur ansuchen. Die [Fachrichtungsverordnung](#) sieht ausschließlich technische Fachrichtungen vor.
- Sie können auch mit dem Abschluss eines HTL-Kollegs oder eines HTL-Aufbaulehrganges die Ingenieur-Qualifikation erwerben. Die Abschlüsse beider Schulformen sind der „HTL-Langform“ gleichgestellt.
- Wenn Sie ein HTL-Kolleg absolvieren, schließen Sie mit einer Diplomprüfung ab. Bei der Einreichung Ihres Online-Antrages übermitteln Sie bitte auch das Reifeprüfungszeugnis (mit dem Sie Zugang zum Kolleg erhalten haben) bzw. allenfalls das Zeugnis der Studienberechtigungsprüfung.
- Wenn Ihr Berufsreifeprüfungszeugnis von einer HTL ausgestellt ist (weil Sie z.B. den Fachbereich an einer HTL absolviert haben), verfügen Sie nicht über einen HTL-Abschluss.

### 2. Praxis

Damit Sie die Voraussetzungen zur Praxis erfüllen, muss diese folgenden **Anforderungen** entsprechen:

**Mindestdauer:** Sie müssen mindestens drei Praxisjahre nachweisen.

- Die Beschäftigungsart spielt dabei keine Rolle: Es gelten sowohl Praxiszeiten im Rahmen einer unselbstständigen als auch einer selbstständigen Tätigkeit.

- Es spielt auch keine Rolle, ob Sie Ihre Praxis in mehreren (in- oder ausländischen) Unternehmen erworben oder ob Sie zwischen unselbstständiger und selbstständiger Tätigkeit gewechselt haben.
- Die Praxis muss nicht in einem zusammenhängenden Zeitraum absolviert werden. Unterbrechungen (z.B. durch Karenzzeiten) werden nicht auf die Mindestpraxiszeit angerechnet.

**Ausmaß:** Über die gesamte Praxiszeit gerechnet sind durchschnittlich mindestens 20 Wochenstunden zu absolvieren: Bei dreijähriger Praxistätigkeit ist daher ein Ausmaß von 3.120 Arbeitsstunden (52 Kalenderwochen x 20 Arbeitsstunden = 1.040 Arbeitsstunden/Jahr bzw. 3.120 Stunden nach drei Jahren) nachzuweisen.

- Bitte beachten Sie: Die Praxiszeiten können nicht „geblockt“ werden: Ein erhöhtes Wochenstundenausmaß verkürzt nicht die Mindestanzahl von drei Praxisjahren.

*Beispiel: Wenn Sie als HTL-Absolvent/in 1,5 Jahre im Ausmaß von 40 Wochenstunden gearbeitet haben, können Sie noch keinen Antrag auf Erwerb der Ingenieur-Qualifikation stellen. Zwar ist das Mindeststundenausmaß von 3.120 Stunden bereits erfüllt, nicht aber die Mindestanzahl an 3 Praxisjahren.*

- Es ist auch nicht möglich, durch eine höhere Anzahl an Praxisjahren ein geringeres Stundenausmaß wettzumachen.

*Beispiel: Wenn Sie als HTL-Absolvent/in 15 Jahre im Ausmaß von wöchentlich 10 Stunden gearbeitet haben (52 Wochen x 10 Stunden x 15 Jahre), können Sie keinen Antrag auf Ing.-Zertifizierung stellen. Die Arbeitsstunden sind innerhalb von 3 Jahren nachzuweisen.*

**Art:** Ihre Praxis muss zu Ihrer im Online-Antrag angegebenen Fachrichtung in Bezug stehen. Nur dadurch kann sichergestellt werden, dass Sie das, was Sie in der HTL gelernt haben, in der Praxis vertiefen und erweitern konnten.

- „In Bezug stehen“ heißt, dass Sie in Ihrer Praxis in einem Bereich tätig waren, der der von Ihnen angegebenen Fachrichtung entspricht (Beispiel: Als Absolvent/in der HTL-Fachrichtung „Elektronik“ waren Sie in der Elektroindustrie tätig.) oder fachverwandt zu dieser ist (Beispiel: Als Absolvent/in der HTL-Fachrichtung „Maschinenbau“ waren Sie in der Mechatronik tätig.).
- Als Praxis gilt auch ehrenamtliche Tätigkeit, wenn sie den übrigen Anforderungen entspricht. Auch Teile des Grundwehrdienstes können unter Umständen für die Praxis angerechnet werden, wenn technische Tätigkeiten durchgeführt wurden.
- Tätigkeiten im Rahmen einer Ausbildung (z.B. Praktikum im Rahmen eines Bachelor-Studiums) werden nicht als Praxiszeiten anerkannt.

**Zeitpunkt:** Nur jene Praxiszeiten, die Sie nach Ihrem HTL-Abschluss erwerben, werden für die Ingenieur-Zertifizierung angerechnet. Betriebspraktika oder sonstige betriebliche Praxiszeiten, die Sie während Ihrer Ausbildung absolviert haben, werden bei der Feststellung des Praxisumfanges nicht berücksichtigt.